

# RS Lvwg 2017/4/10 LVwG-411-5/2017-R3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2017

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.04.2017

## Norm

FSG §7 Abs3 Z3

StVO §17 Abs4

## Rechtssatz

Das Vorbeifahren an einer vor einem Schutzweg angehaltenen stehenden Kolonne mit einer Geschwindigkeit von 40 km/h ohne ausreichende Sicht auf den Schutzweg, sodass vor einem den Schutzweg querenden Fußgänger nicht mehr angehalten werden kann, stellt ein Verhalten dar, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.

## Schlagworte

Schutzweg, Vorbeifahren, Sicht, besonders gefährliche Verhältnisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGV0:2017:LVwG.411.5.2017.R3

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)